



Vom Gemeinderat

Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 21.03.2024

Tagesordnung

1. Fragen der Einwohner
2. Bildung und Betreuung
Weiterer Entwicklung der Kindertagesbetreuungseinrichtung Kälbertshausen
3. Bildung und Betreuung
Bedarfsplanung 2024/2025
4. Gebäudeunterhaltung
Scheune Hauptstraße 26: Dachumdeckung mit Dachstuhlrenovierung
Maßnahmebeschluss
5. Beratung und Beschlussfassung über die Straßen- und Wegeunterhaltung 2024
6. Amtsblatt Hüffenhardt
Verabschiedung eines Redaktionsstatuts
7. Spenden und Sponsoring
Beschlussfassung nach § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO)
8. Teilregionalpläne Freiflächen-Photovoltaik und Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Personen des Privatrechts nach § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 6 Abs. 3,4 und § 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) Rheinland-Pfalz
9. Überprüfung des Lärmaktionsplans der Gemeinde Haßmersheim
Stellungnahme der Gemeinde Hüffenhardt
10. Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage und 2 Stellplätzen auf dem Grundstück Flst. Nr. 10018/2, 74928 Hüffenhardt, Gemarkung Hüffenhardt
11. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
12. Informationen, Anfragen, Verschiedenes
13. Fragen der Einwohner

Zu Punkt 1:

Von den anwesenden Zuhörern werden keine Fragen an Gemeinderat oder Gemeindeverwaltung gestellt.

Zu Punkt 2:

Hauptamtsleiterin Ernst informiert den Gemeinderat anhand der Vorlage.

Der Gemeinderat wurde in der Gemeinderatssitzung am 14.11.2023 über die vorübergehende Schließung des Kindergartens Kälbertshausen zum 01.12.2023 unterrichtet. Die Schließung war

wegen akuten Personalmangels unvermeidbar. Die Betreuung der Kleinkinder unter 3 Jahren und der über Dreijährigen erfolgt seither in der Einrichtung in Hüffenhardt.

Der Träger hat nun der politischen Gemeinde eine Wiedereröffnung zum September 2024 mit geänderten Gruppengrößen wie folgt vorgeschlagen.

Kita Kälbertshausen ab dem 01.09.2024: Wiedereröffnung mit zwei Kleingruppen von 7:30 bis 14:00 Uhr (Öffnungszeit):

VÖ-Gruppe Aufnahme bis 11 Kinder 3 bis 6 Jahre
Krippengruppe Aufnahme bis 5 Kinder 1 bis 3 Jahre

2,16 Fachkräfte Gruppen
0,40 Leitung
0,03 Schließ- und Urlaubstage
2,59 Fachkräfte Gesamt

Kita Hüffenhardt ab dem 01.09.2024, zwei VÖ/ AM Gruppen und eine Krippengruppe von 7:30 bis 15:00 Uhr (Öffnungszeit):

6,80 Fachkräfte Gruppen
0,60 Leitung
0,11 Schließ- und Urlaubstage
7,51 Fachkräfte Gesamt

Ab dem 01.04.2024 sind wieder 9,04 Fachkräfte unter Vertrag, somit müssen noch 1,06 Fachkräfte eingestellt werden, um in beiden Häusern zum 01.09.2024 auf die 2,59 Deputat in Kälbertshausen und 7,51 Deputat in Hüffenhardt zu kommen.

Der vorhergehende genehmigte Stellenschlüssel für Kälbertshausen lag bis zur Schließung Ende November 2023 bei 5,11 und in Hüffenhardt liegt er aktuell bei 7,24. Für Hüffenhardt wird daher eine Aufstockung von 0,27 Deputat (27%) benötigt und in Kälbertshausen reduziert sich das Deputat um 2,52 (252%).

Nach Mitteilung des Trägers können alle angemeldeten Kinder in Kälbertshausen auch bei der vorgeschlagenen Reduzierung der Gruppengrößen im Kindergartenjahr 2024/25 aufgenommen werden. Sollte sich die Kinderzahl in den Folgejahren erhöhen, wäre ohne weiteres – sofern Fachpersonal in ausreichender Anzahl zur Verfügung steht- eine Rückführung der Kleingruppen in normale Gruppengrößen denkbar.

Die Deputate und damit auch die Personalkosten reduzieren sich dadurch deutlich (um 2,25 Stellen). Die Schwierigkeiten, bei der derzeitigen Arbeitsmarktsituation zeitnah ausreichendes Fachpersonal zu finden, müssen sicher nicht näher erläutert werden.

Nicht aufrecht erhalten werden könnte allerdings das bisherige Angebot von Öffnungszeiten bis 15 Uhr in Kälbertshausen, dann wäre wieder von einem deutlich höheren Personalschlüssel auszugehen.

In Hüffenhardt bleibt der bisherige Betreuungsumfang bestehen.

Eine Vorberatung im Kindergartenkuratorium erfolgt am 12.03.2024. Die geänderten Gruppengrößen wurden in den Entwurf der Bedarfsplanung (siehe TOP 3) aufgenommen.

Geschäftsführerin und Kindergartenleiterin werden den Sachverhalt in der Gemeinderatssitzung vortragen und näher erläutern sowie für Fragen zur Verfügung stehen.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Träger die Einstellung von weiterem Fachpersonal über den Mindestpersonalschlüssel hinaus um 0,5 bis 1 Deputat vorab zuzugestehen, damit bei plötzlichen Personalausfällen flexibler reagiert werden kann und Vertretungsregelungen kurzfristig möglich sind, ohne dass sofort Notbetreuungen, Kürzung der Öffnungszeiten oder sogar Schließungen erforderlich werden.

Gemeinderat Geörg erklärt, der Ortschaftsrat habe sich ebenfalls mit dem Thema beschäftigt und sich zu dem Vorhaben positiv geäußert. Allerdings hält er es für wichtig, dass Erzieher/innen aus der Einrichtung in Hüffenhardt im Bedarfsfall auch in Kälbertshausen eingesetzt werden können.

Bürgermeister Neff erteilt der anwesenden Leiterin des ev. Kindergartens Frau Brettel hierzu das Wort. Frau Brettel erklärt, dass die gegenseitige Vertretung in den Einrichtungen schon immer übliche Praxis gewesen sei.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat stimmt der Wiedereröffnung der Kindertagesbetreuungs-einrichtung in Kälbertshausen ab dem 01.09.2024 mit zwei Kleingruppen (VÖ-Gruppe Aufnahme bis 11 Kinder 3 bis 6 Jahre, Krippengruppe Aufnahme bis 5 Kinder 1 bis 3 Jahre) zu.
2. Der Gemeinderat stimmt der Festlegung der Öffnungszeiten von 7:30 Uhr bis 14:00 Uhr für die Einrichtung Kälbertshausen zu.
3. Der Gemeinderat genehmigt über den Mindestpersonalschlüssel von insgesamt 10,1 Stellen (für beide Häuser) weitere 0,5 oder 1 Stelle(n).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 3:

Die Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung 2024/25 wird von Hauptamtsleiterin Ernst vorgestellt.

Einführung

Nach der Einführung und Umsetzung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz für alle drei- bis sechsjährigen Kinder ab dem 01.01.1996 und der damit einhergehenden Verpflichtung für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Schaffung und Finanzierung der notwendigen Infrastruktur, haben die Kommunen in Baden-Württemberg dies mit einem entsprechenden Kraftakt geschafft. Seit dem 01.08.2013 gilt ein weiterer Rechtsanspruch und zwar für alle ein- bis dreijährigen, so dass ab Vollendung des ersten Lebensjahres nun bis zum Eintritt in die Schule ein subjektiver Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung besteht.¹

¹ Quelle: BWGZ 11-12/2014, Seite 596

Die ständige Weiterentwicklung der Angebote in quantitativer und qualitativer Hinsicht erfordert eine sorgfältige Bedarfsplanung und setzt eine differenzierte Erhebung des vorhandenen und absehbaren örtlichen Bedarfs voraus.²

Rechtliche Grundlagen der Bedarfsplanung

Die Verpflichtung der Gemeinden zur Erstellung und Fortschreibung einer Bedarfsplanung ergibt sich aus § 3 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz-KiTaG): Die Gemeinden haben unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für Kinder unter 3 Jahren nach § 24 Absatz 2 und 3 SGB VIII hinzuwirken.

Die örtliche Bedarfsplanung ist eine weisungsfreie Pflichtaufgabe i.S. des § 2 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung und stellt zugleich die zentrale Grundlage für die Förderung freier Träger dar.

Die Bedarfsermittlung hat dabei unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und Personensorgeberechtigten zu erfolgen. Am Ende des Verfahrens spiegelt die Bedarfsplanung also wider, was an Bedürfnisartikulation der Betroffenen anerkannt und gemeinsam mit weiteren Vorstellungen zu gesellschaftlichen Erfordernissen als politisch gewollt und künftig finanzierbar definiert wurde.

Maßgeblich ist dabei in der Bedarfsplanung nicht nur der quantitative, sondern auch der qualitative Bedarf zu berücksichtigen, der sich an den §§ 3 bis 5 SGB VIII zu orientieren hat. Hierzu zählen:

Wertorientierungen, pädagogische Arbeitsformen, Vorrang der freien Jugendhilfe, Wunsch- und Wahlrecht der Eltern, Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Öffnungszeiten, örtliche Lage der Einrichtung)

Zwischenergebnis: Die Gemeinde hat nicht nur die Zahl der zu betreuenden Kinder prognostisch festzustellen, sondern auch die benötigten Betreuungsarten zu definieren.

Bestandsaufnahme

Quantitative Bestandsaufnahme

Für die Betreuung von Kindern über drei Jahren gibt es im Evangelischen Haus für Kinder im Mühlweg 3, Hüffenhardt, zwei Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ) für dreijährige bis Schuleintritt mit einer Höchstgruppenstärke von jeweils 25 Kindern. Somit werden maximal 50 Kinder über drei Jahre in der Einrichtung betreut.

Für Kleinkinder wurde eine Kleinkindbetreuung (Krippe) für Kinder vom ersten Lebensjahr bis drei Jahre mit zehn Plätzen eingerichtet.

Für die Betreuung von Kindern über drei Jahren soll im Evangelischen Haus für Kinder in der Hälde 2, Kälbertshausen, ab September 2024 eine Kleingruppe mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ) für dreijährige bis Schuleintritt mit einer Höchstgruppenstärke von 11 Kindern eingerichtet werden .

Für Kleinkinder soll ab September 2024 eine Kleinkindbetreuung (Krippe) für Kinder vom ersten Lebensjahr bis drei Jahre mit 5 Plätzen eingerichtet werden.

Im September 2022 eröffnete die Gemeinde einen Naturkindergarten mit weiteren 20 Betreuungsplätzen für Kinder im Alter ab 3 Jahren bis Schuleintritt.

Mit der Einführung des Betreuungsanspruches zum 01.08.2013 für Kleinkinder haben Bund und Land eine Betreuungsquote von rund 34% anvisiert. Allerdings ist dem tatsächlichen Bedarf vor Ort Rechnung zu tragen. Mit 15 Betreuungsplätzen in der Kleinkindbetreuung erfüllt die

² Quelle: Orientierungshilfe zur Bedarfsplanung in der Tagesbetreuung ab 2011 des KVJS (Kommunalverband für Jugend und Soziales)

Gemeinde Hüffenhardt am 01.09.2024 voraussichtlich eine Betreuungsquote von 32,6 %, unter Einbeziehung von 5 weiteren Plätzen in der Tagespflege (siehe nächster Absatz) 43,5 %.

Die Betreuung von Kindern kann auch über die Kindertagespflege erfolgen. Dort können Kinder vom ersten Lebensjahr bis zu ihrem 14. Geburtstag betreut werden. Die Betreuung und Erziehung findet im Haushalt der Tagespflegeperson oder der Personensorgeberechtigten des Tagespflegekindes oder außerhalb des Haushaltes in anderen geeigneten Räumen statt. Die Kindertagespflege obliegt der Planung und Vermittlung durch das Jugendamt Neckar-Odenwald-Kreis und nicht durch die Gemeinde. Die Gemeinde hat in Anerkennung dieses Angebotes und als Anreiz zur Wahrnehmung eines solchen Angebotes im Jahr 2013 die finanzielle Unterstützung in der Bezahlung der Tagesmutter beschlossen, wenn ein entsprechendes Angebot durch ein Kind mit Wohnsitz in der Gemeinde Hüffenhardt wahrgenommen wird. Dabei werden die Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge, im Monat maximal 150 Euro, übernommen, wenn ein Kind der Gemeinde durch eine Tagesmutter betreut wird (Modell Basiszuschuss). Auch für die flexible Betreuung zu „ungewöhnlichen“ Betreuungszeiten wird ein Zuschuss gewährt. Aktuell gibt es am Ort ein Angebot für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege. Ein weiteres Kind wird bei einer Tagespflegeperson mit Wohnsitz außerhalb Hüffenhardt betreut.

Tabellarische Übersicht

Kindergarten	Gruppenform	Plätze u3	Plätze ü3	Öffnungszeiten
Haus für Kinder Hüffenhardt	2x VÖ, AM 1x Krippe	10	50	7:30-14:00 Uhr 8:30-15:00 Uhr
Kindergarten Kälbertshausen	1x Kleingruppe VÖ 1x Kleingruppe Krippe	5	11	7:30-14:00 Uhr
Naturkindergarten	1x VÖ		20	7:45-13:45 Uhr
Tagespflege		5 *		Nach Absprache
Insgesamt		20	81	

*Plätze Tagespflege 0-14 Jahre möglich, hier u3 zugeordnet

Qualitative Bestandsaufnahme

Der Bedarfsplan sollte sich nicht nur nach der Quantität, sondern vor allem auch nach der Qualität der Kindertageseinrichtungen ausrichten. Denn: Jede Kindertageseinrichtung hat eigene Ansätze und Schwerpunkte im Rahmen der frühkindlichen Bildung. Dabei muss jedoch die Arbeit nach dem Orientierungsplan sichergestellt werden. Für das Evangelische Haus für Kinder in Hüffenhardt liegt eine Konzeption vor, die im Zuge der Eröffnung des Hauses in Kälbertshausen überarbeitet wurde. Bei Bedarf wird die Konzeption auf Nachfrage gerne zur Verfügung gestellt.

Die Konzeption des Naturkindergartens in Trägerschaft der Gemeinde ist auf der Homepage der Gemeinde Hüffenhardt unter der Rubrik >Leben & Wohnen <Bildung, Kinder & Jugend <Kindergärten hinterlegt

Finanzielle Auswirkungen des Bestandes an Betreuungsplätzen

Kindergartengebühren

Bei der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen empfehlen das Land sowie Gemeinde- und Städtetag 20% der Ausgaben für die Kindertageseinrichtung durch Elternbeiträge zu finanzieren. Die Elternbeiträge werden in einem separaten Tagesordnungspunkt beraten und beschlossen. Da es mittlerweile unterschiedliche Angebote an Betreuungszeiten in den Einrichtungen gibt, unterbleibt eine Darstellung an dieser Stelle. Auf die entsprechenden Gemeinderatsbeschlüsse, zuletzt

am 29.06.2023 für alle Einrichtungen und am 19.11.2023 für den Naturkindergarten wird verwiesen.

Interkommunaler Kostenausgleich

Für Kinder mit Hauptwohnsitz in Hüffenhardt bezahlt die Gemeinde Hüffenhardt einen Kostenausgleich, wenn das Kind außerhalb betreut wird. Die rechtliche Grundlage hierfür findet sich in § 8 a KiTaG. Der Kostenausgleich wird jährlich durch Städte- und Gemeindetag neu berechnet und die errechneten Sätze aufgrund der Empfehlung der Verbände zur Anwendung gebracht.

Die Gemeinde erhebt beim Besuch auswärtiger Kinder ebenfalls den Kostenersatz.

2023 wurden Kostenersatzanträge für die Betreuung von 9 Hüffenhardter Kindern aus mehreren Nachbargemeinden in Höhe von insgesamt 10.930 Euro gestellt. In Hüffenhardt bzw. Kälberthausen wurden 2023 drei auswärtigen Kinder betreut und dafür Kostenersatz in Höhe von 3.190,34 Euro in Rechnung gestellt.

Da die Bedarfsplanung relativ früh im Jahr im Gemeinderat behandelt wird, sind weitere Rechnungsstellungen von Nachbargemeinden nicht auszuschließen.

Finanzausgleichsgesetz

Das Finanzausgleichsgesetz (FAG) regelt die Erstattungssätze des Landes an die Gemeinden für die Pflichtaufgabe „Betreuung von Kindern“. Die Mittel werden unabhängig von der Trägerschaft der Einrichtungen an die Gemeinden überwiesen, welche diese Mittel und i.d.R. einen aus Eigenmitteln erbrachten Anteil für die Deckung der Kosten aus der Tagesbetreuung verwendet.

Die jährlichen Mittel, welche die Gemeinde vom Land aus dem FAG erhält, sind abhängig von der Zahl der belegten Plätze zum Stichtag 01.03. des Vorjahres in der Gemeinde sowie den vom Land berechneten Kostensätzen, die pro Kind gewährt werden.

Die Zahlen werden bis zur Sitzung nachgereicht.

Bedarfsplanung

Anzahl der zu betreuenden Kinder

Bei der quantitativen Erhebung geht es darum, die Anzahl der Kinder zu erfassen, um Aussagen über die Platzentwicklung machen zu können. Die Anzahl der Weg- und Zuzüge von Familien sind hierbei immer eine unbekannte Größe.

Die Geburtenzahlen in Hüffenhardt sind pro Jahr schwankend. Zur Verdeutlichung wird auf die Zahl der Kinder pro Kindergartenjahrgang (jeweils 01.09.-31.08. des Folgejahres, Stand 01.01.2024) verwiesen:

2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
/	/	/	/	/	/	/
2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
24	19	16	18	18	16	5

Es sei darauf verwiesen, dass das Geburtenjahr 2023/24 aufgrund des Zeitpunktes der Erstellung der Bedarfsplanung noch nicht vollständig beziffert werden können.

Prognose der künftig zu betreuenden Kinder

Sinnvoll ist eine Betrachtung der Geburtenjahrgänge in früheren Jahren und Bildung einer durchschnittlichen Jahrgangsstärke. Dann müsste die Gemeinde bei der Bedarfsplanung pro Kindergartenjahr von 18 Geburten ausgehen. Dies erscheint sachgerecht.

Quantitativer Platzbedarf

Platzbedarf für Kinder ab drei Jahre bis Schuleintritt

Die vorgenannten Erhebungen an Kinderzahlen mit Bezug auf das Kindergartenjahr können nun verwendet werden, um den Platzbedarf festzustellen. Die Gemeindegröße ermöglicht es, dass aufgrund der Kenntnisse zu den Kindern Anpassungen im Bedarf möglich sind. Diese sind als Anmerkungen dem errechneten Platzbedarf angefügt.

Geburtstag	Geburten	davon Kälbertsh.	Alter						
			U1 Jahr	U2 Jahre	U3 Jahre	U4 Jahre	U5 Jahre	U6 Jahre	U7 Jahre
1.9.2016-31.08.2017	22	4	2016/2017	2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/2021	2021/2022	2022/2023
1.9.2017-31.08.2018	24	2	2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/2021	2021/2022	2022/2023	2023/2024
1.9.2018-31.08.2019	19	3	2018/2019	2019/2020	2020/2021	2021/2022	2022/2023	2023/2024	2024/2025
1.9.2019-31.08.2020	16	2	2019/2020	2020/2021	2021/2022	2022/2023	2023/2024	2024/2025	2025/2026
1.9.2020-31.08.2021	18	3	2020/2021	2021/2022	2022/2023	2023/2024	2024/2025	2025/2026	2026/2027
1.9.2021-31.08.2022	18	4	2021/2022	2022/2023	2023/2024	2024/2025	2025/2026	2026/2027	2027/2028
1.6.2022-21.08.2023	16	4	2022/2023	2023/2024	2024/2025	2025/2026	2026/2027	2027/2028	2028/2029
1.6.2023-31.08.2024	18	3	2023/2024	2024/2025	2025/2026	2026/2027	2027/2028	2028/2029	2029/2030

Fett gedruckt: Durchschnittszahlen

Platzbedarf im Kindergartenjahr

	2021/2022	2022/2023	2023/2024	2024/2025	2025/2026	2026/2027	2027/2028
Zahl zu betreuender Kinder nach Bedarfsplanung	79	77	77	71	68	70	70
Vorhandene Plätze über drei Jahre	75	95	95, ab Dez. 23 70	81	81	81	81

Korrekturen, weil z.B. ein Kind sich tatsächlich nicht in Hüffenhardt aufhält oder auswärts eine Einrichtung besucht, wurden nicht eingerechnet

Zurzeit ist die Belegungssituation im ev. Kindergarten durch die vorübergehende Schließung Kälbertshausen sehr angespannt. 4 Kinder stehen auf der Warteliste. Nach Wiedereröffnung in Kälbertshausen im September entspannt sich die Lage deutlich.

Der Platzbedarf ist bis zum Ende des Kindergartenjahres 2024/2025 rein rechnerisch auch nach Umwandlung der VÖ-Gruppe in Kälbertshausen in eine Kleingruppe gedeckt. Nach dem derzeitigen Stand der Anmeldungen gibt es bei den über 3-Jährigen bis zum Ende des Kindergartenjahres 2024 6 freie Plätze.

Platzbedarf für Kinder unter drei Jahren

Auch bei den unter 3-Jährigen können nachzeitigem Stand der Anmeldung alle Kinder aufgenommen werden. Die Nachfrage ging aufgrund der Erhöhung der Elternbeiträge stark zurück. Nachzeitigem Anmeldestand wurden für das kommende Kindergartenjahr insgesamt maximal 16 Kinder angemeldet. Bei 15 Plätzen muss 1 Kind vorübergehend auf der Warteliste geführt werden (1-2 Monate) Nach diesem Höchststand im Januar 2025 verringert sich die Belegung kontinuierlich durch Aufrücken in die Gruppe der 3-6-Jährigen auf 10 und weniger, zum Ende des Kindergartenjahres sind noch 7 Plätze (von 15) belegt..

Maßnahme zur Deckung des Platzbedarfs

Die bisherigen Ausführungen lassen den Schluss zu, dass die Betreuungsplätze in Hüffenhardt sowohl bei den über 3-Jährigen bis zum Schuleintritt ausreichen. Nach starken Geburtsjahrgängen in den Jahren 2016-2018 sind die Geburten leicht rückläufig.

Nach derzeitigem Stand wäre ab dem Kindergartenjahr 2024/25 ein Rückgang der Zahl der zu betreuenden Kinder bei den über 3-Jährigen auf durchschnittlich 70 Kinder in den Folgejahren zu erwarten. Allerdings beabsichtigt die Gemeinde die Ausweisung neuer Baugebiete mit insgesamt 22 Plätzen, was sich mittelfristig auch auf die Anzahl der Kinder auswirken wird. Unsicher ist weiterhin, wie sich die Verteilung von Geflüchteten auf die Auslastung der Kindertagesbetreuungseinrichtungen auswirken wird. Eine Prognose ist hier kaum möglich.

Eine Umfrage zur Einrichtung einer Ganztagsbetreuung wurde im Jahr 2018 durchgeführt. Interesse seitens der Eltern war vorhanden, allerdings waren die Bedarfszeiten sehr unterschiedlich und viele Eltern nicht zur Übernahme der Kosten für ein Mittagessen in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten bereit. Eine Ganztagsbetreuung wurde aus diesen Gründen bisher nicht eingerichtet. Bei Einrichtung einer Ganztagsbetreuung würde sich die Platzzahl in der Gruppe von 25 auf 21 reduzieren, maximal die Hälfte, also 10 Ganztagsplätze könnten angeboten werden.

Neue Nachfragen seitens der Eltern bzw. seitens des Elternbeirats gab es seither nicht.

Auf Nachfrage von Gemeinderat Stark bestätigt Hauptamtsleiterin Ernst, dass es sich auch beim Naturkindergarten mit 6 Stunden Öffnungszeit um die angebotsform VÖ-Gruppe handelt, entscheidend ist die durchgehende Öffnung von mindestens 6 Stunden.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt die Bedarfsplanung 2024/2025 zur Kenntnis.
2. Die Betreuung von Kindern ab dem 1. bis zum 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt durch eine Tagespflegeperson ist Bestandteil dieser Bedarfsplanung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 4.

Ortsbaumeister Hahn erläutert das Vorhaben und dessen Dringlichkeit anhand von Fotodokumentationen.

Das Dach der Scheune des gemeindeeigenen Anwesens Hauptstraße 26 in Hüffenhardt ist in einem stark sanierungsbedürftigen Zustand. Im Haushalt 2024 wurden Mittel in Höhe von 60.000 Euro eingestellt. Nach genauerer Überprüfung reichen diese Mittel voraussichtlich nicht aus. Nach beigefügter Kostenschätzung ist mit Kosten in Höhe von rund 80.000 Euro zu rechnen.

Bei der Dachsanierung an der Scheune mit Lager und Archiv, werden Zimmerer und Dachdeckerarbeiten am Gebäude ausgeführt. Die Dachneigung beträgt ca. 54 °

Die Dachform besteht aus einem Satteldach, mit einseitigem Krüppelwalm und liegendem

Stuhl. Das Gebäude steht unter Denkmalschutz. Vorgaben für die Sanierung eines denkmalgeschützten Gebäudes sind zu beachten.

Zunächst werden die gesamten alten Dachziegel, Dachlatten und Dachgesimse entfernt und entsorgt. Es sind fehlende Holzteile im liegenden Dachstuhl zu ergänzen. Ebenso sind Sicherungen

und Verstärkungen im Bereich der Riegel und Stiche an Deckenbalken einzubauen und mit dem bestehenden Gebälk zu verschrauben.

Nach Reinigung des Dachstuhls, sowie des Dachbodens, werden teilweise Hölzer am bestehenden Dachstuhl ergänzt und angepasst.

Der neue Dachaufbau besteht aus Unterspannbahn, Konter und Dachlattung.

Die Dachrinnen sollen, wenn möglich erhalten bleiben.

Ein geringer Höhenausgleich bis 3 cm an der Dachfläche, ist auf den vorhandenen Sparren mittels Dachrahmen und Unterlagehölzern vorzunehmen. Größere Unebenheiten sind mit seitlich an die Sparren angeschraubten Dielen auszugleichen. Das Dach muss neu eingedeckt werden.

Gemeinderat Geörg begrüßt die Maßnahme, die auch aus Sicherheitsgründen erforderlich sei und lobt die gute Vorbereitung und den Vortrag von Ortsbaumeister Hahn, dessen Fachkunde als gelernter Zimmermann der Gemeinde hier zugutekomme.

Gemeinderat Prior bedankt sich für die Ausführungen. Er hat der Kostenschätzung entnommen, dass ca. 250 Arbeitsstunden angesetzt wurden und möchte wissen, mit welcher Bandbreite hier zu rechnen sei. Ortsbaumeister Hahn erwidert, dies sei bei Reparaturarbeiten an Fachwerkhäusern oft schwer einzuschätzen, die Erfahrung zeige, dass es hier bei der Ausführung häufig zu doppelt so vielen Arbeitsstunden komme. In der vorliegenden Schätzung wurde jeder Einzelschritt genau kalkuliert. Eine Ausschreibung im Akkord passe hier wie bei vielen Reparaturarbeiten nicht. Die Abrechnung müsse auf Nachweis erfolgen.

Auf Nachfrage von Gemeinderat Prior bestätigt Hahn, dass es sich um ein denkmalgeschütztes Gebäude handelt. Eine Genehmigung unter genauer Beschreibung des Vorhabens ist erforderlich.

Gemeinderat Prior möchte wissen, ob andere gemeindeeigene Gebäude mit Biberschwanz eingedeckt seien. Dies wird von Ortsbaumeister Hahn bejaht, zum Beispiel die ehemalige Apotheke, die Ziegel können aber für dieses Vorhaben nicht verwendet werden.

Beschluss:

1. Das Dach der Scheune Hauptstraße 26 in Hüffenhardt wird saniert (Dachumdeckung mit Dachstuhlerneuerung). Die Verwaltung wird beauftragt entsprechende Angebote einzuholen bzw. erforderliche Ausschreibungen vorzunehmen.
2. Eine überplanmäßige Ausgabe in einer Höhe von ca. 20.000 Euro wird grundsätzlich genehmigt

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 5:

Auch 2024 stehen wieder Sanierungsarbeiten an den Gemeindestraßen und Feldwegen an. Ortsbaumeister Hahn erläutert die geplanten Sanierungsmaßnahmen anhand von Ortsplänen im Detail. Im Haushalt der Gemeinde Hüffenhardt stehen für Unterhaltungsarbeiten gesamt 80.000 Euro zur Verfügung, davon 70.000 Euro für Gemeindestraßen und 10.000 Euro für Feldwege, Bankette und Gräben mit Drainagen.

Die Aufteilung der Maßnahmen auf die verschiedenen Sanierungsarten ist mit den entsprechend veranschlagten Ausgabeansätzen nachfolgend dargestellt:

Maßnahme	Kostenschätzung
Regulierungen von Straßeneinläufen und Kanalabdeckungen	10.000,00 €
Straßenbeschilderung und Markierungen	5.000,00 €
Asphaltarbeiten Geiger	10.000,00 €

Reparaturarbeiten der Deckschichten im Dünnschichtverfahren reich Gemeindestraßen punktuell und Zufahrt Wüsthäuser Hof.	Be-	20.000,00 €
Kleinreparaturen Asphalt, Bordsteinsanierungen		10.000,00 €
Goethestraßen Reparatur defekte Rinnenplatten u. Bordsteine.		15.000,00 €
Feldwege Nachschotterungen, Gräben und Bankette		10.000,00 €
Gesamtsumme		80.000,00 €

Da es sich vorwiegend um Kleinmaßnahmen sowie Unterhaltungsarbeiten handelt, schlägt die Verwaltung vor, die Beauftragung nach Angebotseinholung vorzunehmen. Sofern einzelne Aufträge den Betrag von 5.000 Euro übersteigen, bittet die Verwaltung um Ermächtigung zur eigenhändigen Vergabe.

Gemeinderat Geörg teilt mit, dass der Ortschaftsrat in seiner Sitzung am 19.03.2024 die Durchführung der geplanten Maßnahmen befürwortet hat. Er sieht insbesondere das Dünnschichtverfahren positiv, das optisch gut aussehe und einige Jahre halte.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Umfang und der Durchführung einschließlich Beauftragung der Straßen- und Wegeunterhaltung wie dargelegt, zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 6:

Hauptamtsleiterin Ernst führt zum Sachverhalt Folgendes aus:

Gemeinden, die ein eigenes Amtsblatt herausgeben, sind zur Regelung bestimmter Mindestinhalte in Form eines Redaktionsstatuts verpflichtet.

Der vorgelegte Entwurf beruht im Wesentlichen auf dem Muster des Nussbaumverlags, der das Amtsblatt der Gemeinde Hüffenhardt mit herausgibt. Auf Abweichungen vom Muster bzw. auf die Handlungsspielräume, die der Gemeinderat bezüglich der einzelnen Festlegungen hat, aber auch auf gesetzliche oder durch Rechtsprechung gesetzte Anforderungen wird im Folgenden eingegangen.

Der Regelungsgehalt betrifft insbesondere das in § 20 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) geregelte Recht der Fraktionen, ihre Auffassungen im Amtsblatt der Gemeinde darzustellen, wenn das Amtsblatt dazu genutzt wird, die Einwohner regelmäßig über die allgemein bedeutsame Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten. Das Darlegungsrecht der Fraktionen beschränkt sich auf Angelegenheiten der Gemeinde. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Fragen, die generell nicht in den Kompetenzbereich der Gemeinde fallen, besteht nicht. Weitere Voraussetzung für das Darlegungsrecht im gemeindlichen Amtsblatt ist, dass es im Gemeinderat Fraktionen gibt. Die Bildung von Fraktionen ist freiwillig. Nach der Geschäftsordnung des Gemeinderats muss eine Fraktion aus mindestens 3 Gemeinderäten/innen bestehen.

Auch Ortschaftsräte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Ein Recht auf Darstellung im Amtsblatt besteht jedoch für Ortschaftsräte nicht automatisch. Die Entscheidung über ein Veröffentlichungsrecht der Fraktionen des Ortschaftsrats trifft der Gemeinderat. Im vorliegenden Entwurf des Redaktionsstatus wurde ein Veröffentlichungsrecht auch der Fraktionen des Ortschaftsrats vorgesehen.

Im Redaktionsstatut sind insbesondere zu regeln:

- Der angemessene Umfang der Beiträge der Fraktionen
- Der Zeitraum, innerhalb dessen die Veröffentlichung von Beiträgen der Fraktionen vor Wahlen ausgeschlossen ist (sog. Karenzzeit)

Der Umfang wird in Nr. 3.5. geregelt: vorgeschlagen wird eine Viertelseite, das sind 1164 Zeichen zzgl. max. 2 Bilder.

Zur Karenzzeit vor Wahlen orientiert sich die Verwaltung an der Empfehlung des Innenministeriums, diese auf 3 Monate festzulegen.

Zum rechtlichen Hintergrund der Karenzzeit:

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Staatsgerichtshofs Baden-Württemberg ist es den Staatsorganen im Hinblick auf das Demokratieprinzip und dem Recht der Parteien auf Chancengleichheit von Verfassungswegen versagt, sich in amtlicher Funktion bei Wahlen mit politischen Parteien oder Wahlbewerbern zu identifizieren und sie unter Einsatz staatlicher Mittel zu unterstützen oder zu bekämpfen, insbesondere durch Werbung die Entscheidung des Wählers zu beeinflussen. Diese Grundsätze zur Neutralitätspflicht von Staatsorganen gelten auch für Städte und Gemeinden, für ihre Organe und auch insbesondere in Bezug auf kommunale Wahlen. Fraktionen des Gemeinderats unterliegen als Teil des Hauptorgans einer Gemeinde auch diesen strengen Neutralitätsverpflichtungen. Da Meinungsäußerungen, insbesondere politischer Art, typischerweise Gegensätze und unterschiedliche Auffassungen deutlich hervorheben, ist die Gefahr einer unzulässigen Beeinflussung durch eine entsprechende Veröffentlichung im gemeindlichen Amtsblatt nicht von der Hand zu weisen, auch wenn diese möglicherweise nicht beabsichtigt war.

Für die Karenzzeit legte der Gesetzgeber eine Obergrenze von 6 Monaten fest. Diese Obergrenze auszuschöpfen, würde aber gerade in Jahren mit mehreren Wahlen die Äußerungsmöglichkeiten stark einschränken. Das Innenministerium hält eine Karenzzeit von 3 Monaten für gerade noch vertretbar. Verschiedene Städte und Gemeinden haben allerdings auch schon kürzere Fristen festgelegt.

Vom Darlegungsrecht der Fraktionen zu unterscheiden sind Veröffentlichungsmöglichkeiten der (ortsansässigen) Parteien und Wählergruppierungen (Ortsverbände). Für diese gilt kein gesetzlich verankertes Veröffentlichungsrecht. Der Gemeinderat ist in seiner Entscheidung bezüglich Veröffentlichung von Parteien und Wählergruppierungen frei und kann uneingeschränkt darüber bestimmen, ob überhaupt und ggf. in welchem Umfang diesen Vereinigungen Veröffentlichungsmöglichkeiten eingeräumt werden. Eine Einschränkung besteht nur insofern, als die Gemeinde den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Gruppierungen beachten muss.

Die Verwaltung schlägt vor, den Parteien und Wählervereinigungen die auf örtlicher Ebene organisiert sind, ein eingeschränktes Veröffentlichungsrecht einzuräumen. Die örtliche Ebene soll abweichend vom Muster des Verlags das Gebiet der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden Haßmersheim und Hüffenhardt einbeziehen.

Nach Verlagsmuster sind (für Parteien und Wählervereinigungen) Texte unzulässig, die der Meinungsbildung in einer der Öffentlichkeit berührenden Frage dienen. Zum genauen Hintergrund dieser Formulierung wurde der Verlag kontaktiert. Dennoch wird aus Gründen der Rechtssicherheit und aus Zweckmäßigkeitsgründen dringend empfohlen, die Karenzzeit der

Fraktionsveröffentlichungen auf Veröffentlichungen von Parteien etc. auszudehnen. Anders wäre es, wenn Veröffentlichungs-möglichkeiten der Parteien und Wählergruppierungen auf Veranstaltungshinweise beschränkt wären. Dann wären keine Konflikte mit dem Neutralitätsgebot der Gemeinde zu sehen. Eine Karenzzeit sieht das Verlagsmuster bei Parteien/WVen nicht vor, so dass der Vorschlag der Verwaltung hier vom Muster abweicht.

Mit Blick auf die aktuelle Rechtsprechung muss auch beachtet werden, dass sich das Amtsblatt mit seinen Veröffentlichungen nicht einer Zeitung annähert. Vor allem muss überörtliche Berichterstattung vermieden werden. (vgl. hierzu insbesondere Regelungen 3.2, und 4.5.) Auch die Beschränkung der Fraktionsbeiträge auf Angelegenheiten mit örtlichem und kommunalem Bezug in Nr. 4.3. ergeben sich sowohl aus der verfassungsrechtlichen Stellung der Gemeinde als auch aus der Funktion des Amtsblatts als Informationsmittel für und über die örtliche Gemeinschaft. Wahlwerbung und Wahlaufrufe können in der Rubrik „Fraktionen“ auch außerhalb der Karenzzeit ein Thema sein. Wenn der Gemeinderat der Auffassung ist, dass Wahlaufrufe und Wahlwerbung in der Rubrik „Fraktionen“ grundsätzlich ausgeschlossen werden sollte, müsste dies ausdrücklich geregelt werden, damit für die Umsetzung in der Praxis Klarheit geschaffen ist. Das Verlagsmuster sieht eine solche Regelung vor (Nr. 4.3. Abs. 3).

Zulässig ist dagegen nach Verlagsmuster Wahlwerbung in Form von Anzeigen. Anders als im Satzungsmuster vorgesehen empfiehlt die Verwaltung, die schon bisher geltende Regelung beizubehalten, dass Wahlwerbung in Form von Anzeigen zwar grundsätzlich möglich ist, aber in den letzten beiden Ausgaben vor einer Wahl keine Wahlwerbung in Form von Anzeigen mehr zulässig ist. Dies hat den Hintergrund, dass bei einer Anzeige in der letzten bzw. vorletzten Ausgabe andere Parteien oder Wählervereinigungen oder Bewerber keine Möglichkeit mehr haben, darauf zu reagieren (mit Ausnahme der Richtigstellung von fehlerhaften Veröffentlichungen, die bis zur letzten Ausgabe möglich sind). Abgestufte Regelungen der Karenzzeit für Veröffentlichungen im redaktionellen Teil einerseits und im Anzeigenteil andererseits sind möglich.

Der Gemeinderat muss ferner entscheiden, ob für Bürgerentscheide eine gesonderte Regelung getroffen werden soll. Im Verlagsmuster ist dies vorgesehen. Man könnte sich auch auf die Regelung beschränken, dass für Bürgerentscheide die Ziffern 4 und 5 entsprechend gelten sollen.

Abweichend vom Verlagsmuster wird für die presserechtliche Verantwortung in Nr. 1.3. eine Formulierung vorgeschlagen, die dem derzeitigen Impressum des Amtsblatts entspricht. Die Formulierung im Verlagsmuster lautet:

„Das Amtsblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen und Mitteilungen, sowie nichtamtliche Texte, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie Anzeigen. Verantwortlich für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt. Verantwortlich für den Teil „Was sonst noch interessiert“ und für den Bereich Anzeigen ist der Verlag.“ Die Verwaltung ist der Meinung, dass mit der gewählten alternativen Formulierung klargestellt ist, dass der Bürgermeister nicht verantwortlich ist für Texte, die teilweise direkt an den Verlag gehen, ohne dass der Bürgermeister die Möglichkeit hat, diese zu prüfen. Eine Abklärung mit dem Verlag wurde in die Wege geleitet, die Antwort steht noch aus.

Das Verlagsmuster sieht vor, dass alle Artikel mit Namen oder Kürzel des Verfassers oder des sonst Verantwortlichen zu versehen sind. Notwendig ist diese Regelung nicht. Auch an der presserechtlichen Verantwortlichkeit ändert sie nichts, sie kann daher nach Meinung der Verwaltung entfallen.

Gemeinderat Geörg informiert über die Zustimmung des Ortschaftsrats zur Beschlussvorlage.

Gemeinderat Prior spricht sich dafür aus, im Gemeinderat Hüffenhardt auch künftig auf die Bildung von Fraktionen zu verzichten. Er hat Bedenken, Veröffentlichungen von Parteien mit Sitz in der Verwaltungsgemeinschaft zuzulassen.

Gemeinderat Müller erkundigt sich nach den Auswirkungen bei einem Veröffentlichungsrecht von auswärtigen Vereinen, beispielsweise der Sportfreunde Haßmersheim, und bezweifelt, ob deren Veröffentlichungen für die Bürgerinnen und Bürger in Hüffenhardt von Interesse sind. Gemeinderat Stark widerspricht und weist hin auf die Spielgemeinschaft mit Hüffenhardt. Viele Hüffenhardter sind auch Mitglied im DLRG oder im THW.

Gemeinderat Prinke schlägt vor, über eine mengenmäßige Begrenzung zu diskutieren.

Gemeinderat Prior hält die Angabe von Namen und/oder Kürzel des Verfassers eines Artikels für sinnvoll. Hauptamtsleiterin Ernst erklärt hierzu, dass dies möglich sei, aber an der presserechtlichen Verantwortlichkeit nichts ändere.

Der Antrag von Gemeinderat Prior, dass Name oder Kürzel des Verfassers eines Artikels genannt werden sollte, wird mit 1 Ja-Stimme, 7 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen abgelehnt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem als Anlage beigefügten Redaktionstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Hüffenhardt zu.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme.

Zu Punkt 7:

Gemeinderat Hagner erklärt sich zu diesem Tagesordnungspunkt für befangen. Er hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen und vorübergehend den Sitzungstisch verlassen. Bürgermeister Neff führt unter Verweis auf die Vorlage folgendes aus:

Nach dem Inkrafttreten des Korruptionsbekämpfungsgesetzes sind bei Amtsträgern, die für ihre Körperschaften Zuwendungen entgegennehmen, strafrechtliche Risiken entstanden. Der baden-württembergische Landtag hat im Februar 2006 eine grundsätzliche Regelung für die Annahme von Spenden durch Kommunen beschlossen, damit auch künftig Zuwendungen von Privaten zur Erfüllung kommunaler Aufgaben entgegengenommen werden können, ohne dass strafrechtliche Konsequenzen für die beteiligten Amtsträger drohen.

Der mit Gesetz vom 14. Februar 2006 eingefügte § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung stellt klar, dass die Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zuwendungen Dritter einwerben und annehmen oder an Dritte, die sich an der Erfüllung kommunaler Aufgaben beteiligen, vermitteln dürfen. Spenden und Sponsoring im kommunalen Bereich ist damit erwünscht und die Einwerbung und Annahme von Zuwendungen gehört grundsätzlich zum dienstlichen Aufgabenkreis der kommunalen Amtsträger.

Aus Gründen der Transparenz sieht die Regelung allerdings vor, dass über die Annahme von Spenden und ähnlichen Zuwendungen das kommunale Hauptorgan zu entscheiden hat.

Dem Öffentlichkeitsgrundsatz der Sitzung kommt deshalb bei der Beschlussfassung über die Annahme von Spenden eine wesentliche Bedeutung zu.

Nur bei der öffentlichen Verhandlung der Spendenannahme ist die Transparenz der Spendenannahme für die Öffentlichkeit auch gewährleistet. Zum Schutz der Amtsträger in strafrechtlicher Hinsicht, muss deshalb auf den Öffentlichkeitsgrundsatz bestanden werden.

Auf die Frage von Gemeinderat Prior nach der Umsetzung von Spenden zur Schaffung von Sitzgelegenheiten erwidert Bürgermeister Neff, dass 2 Sitzbänke und eine Bank im Friedhof beschafft wurden und demnächst aufgestellt werden. Ein Fototermin mit den Spendern und anschließende Veröffentlichung ist geplant.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt seine Zustimmung zur Annahme der Spenden für die Zeiträume 01.01.2023-31.12.2023 und 01.01.2024-29.02.2024 in Höhe von **2.103,91 Euro** gemäß der beiliegenden Tabelle.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 8:

Der Sachverhalt wird von Bauamtsleiterin Ernst erläutert.

Die Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar hat in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2023 die Durchführung des Beteiligungsverfahrens und der Offenlage des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar beschlossen. In gleicher Sitzung wurde die Durchführung des Beteiligungsverfahrens und die Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen regionalplan Rhein-Neckar beschlossen.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen erfolgt jeweils vom 5. März 2024 bis einschließlich 29. April 2024 beim Verband Region Rhein-Neckar sowie bei den 15 Stadt- und Landkreisen.

Anregungen können bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (13. Mai 2024) schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Der Teilregionalplan umfasst den Textteil mit den Plansätzen, Begründungen und Anhängen, die Raumnutzungskarte sowie den Umweltbericht mit Anhängen. Alle Dokumente sind im Internet unter

<https://www.m-r-n.com/was-wir-tun/themen-und-projekte/projekte/photovoltaik beziehungsweise>

<https://www.m-r-n.com/was-wir-tun/themen-und-projekte/projekte/windenergie>

im Zeitraum vom **5. März bis 13. Mai 2024** abrufbar.

Übersichtskarten mit Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung bzw. Freiflächen-Photovoltaikanlagen (entwürfe Stand Januar 2024) sind beigefügt. Auf Gemarkung Hüffenhardt und Kälbertshausen sind keine Vorbehaltsgebiete ausgewiesen.

Belange der Gemeinde Hüffenhardt sind nach Auffassung der Verwaltung nicht berührt.

Auf die Frage von Gemeinderat Müller erläutert Bürgermeister Neff, dass sich der Regionalplan über 3 Bundesländer erstreckt.

Gemeinderat Geörg möchte wissen, ob Freiflächenphotovoltaik- und Windkraftanlagen trotzdem möglich sind, obwohl der Regionalplan für Hüffenhardt keine Vorrangflächen ausweise. Bürgermeister Neff erwidert, dass entsprechende Projekte nicht ausgeschlossen, wohl aber wegen der Zielabweichung vom Regionalplan erschwert sind.

Gemeinderat Prior hinterfragt eine Wortmeldung von Gemeinderat Hagner, der es gut findet, dass in Hüffenhardt keine entsprechenden Flächen ausgewiesen wurden. Gemeinderat Hagner spricht sich gegen Freiflächen-PV auf wertvollem Ackerboden aus. Nahrungsmittel, die dadurch nicht mehr regional produziert werden, müssten dann im Ausland eingekauft werden.

Gemeinderat Prior wendet ein, dass von den Landwirten Flächenstilllegungen gefordert würden und mittlerweile auf vielen landwirtschaftlichen Flächen Mais für Biosprit angebaut werde. Er findet eine Reglementierung falsch, wenn Landwirte damit Geld verdienen müssen. Wenn Viehhaltung aufgegeben wurde, warum sollten die Wiesenflächen nicht einer anderen Nutzung zugeführt werden.

Bürgermeister Neff weist hin auf die Vorgaben von Bund und Land, wonach auf Ebene der Regionalplanung 0,2 % der Flächen für Photovoltaikanlagen und 1,8 % der Flächen für Windkraft vorzusehen sind.

Beschluss:

1. Gegen die geplante Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden keine Bedenken erhoben. Anregungen werden nicht vorgebracht.
2. Gegen die geplante Aufstellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden keine Bedenken erhoben. Anregungen werden nicht vorgebracht.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung

Zu Punkt 9:

Bauamtsleiterin Ernst führt zum Sachverhalt Folgendes aus:

Die Gemeinde Haßmersheim führt nach § 47 d des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes eine Überprüfung des Lärmaktionsplans im vereinfachten Verfahren durch. Der Geltungsbereich des Lärmaktionsplans umfasst die bebauten Bereiche auf der Gemarkung Haßmersheim gegenüber der Bundesstraße B 27 (Mosbach-Heilbronn). Die Überprüfung erfolgt turnusgemäß alle 5 Jahre und basiert auf der aktuellen Lärmkartierung des Landes Baden-Württemberg für die Hauptverkehrsstraßen der Stufe 4 (Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen mit mehr als 3 Mio. Kraftfahrzeugen pro Jahr).

Der Entwurf der 1. Überprüfung des Lärmaktionsplans kann auf der Homepage der Gemeindeverwaltung Haßmersheim ab **08.03.2024** unter www.hassmersheim.de/wirtschaft-bauen/bauen-wohnen/aktuelles eingesehen werden.

Die Gemeinde Hüffenhardt wurde zur Stellungnahme bis 12.04.2024 aufgefordert.

Belange der Gemeinde Hüffenhardt sind nach Auffassung der Verwaltung nicht berührt.

Ohne Aussprache ergeht folgender

Beschluss:

Gegen die geplante Überprüfung des Lärmaktionsplans der Gemeinde Haßmersheim werden keine Bedenken erhoben. Anregungen werden nicht vorgebracht.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 10:

Der Bauantrag wird dem Gemeinderat im Umlaufverfahren zur Kenntnis gegeben.

Bauamtsleiterin Ernst erläutert das Bauvorhaben anhand eines Lageplans. Die Bauherren beantragen mehrere Befreiungen;

- Dachneigung 25 ° (laut Bebauungsplan sind 30-48 ° vorgeschrieben)
- Überschreitung der Baugrenze im nördlichen Bereich um 1m
- Überschreitung der Grundflächenzahl um 3 %

Ein Flachdach ist zwar laut Bebauungsplan zulässig, muss aber begründet werden.

Auf Nachfrage von Gemeinderat Prior bestätigt Bauamtsleiterin Ernst, dass das Nachbargrundstück bereits verkauft und bebaut ist. Eine Angrenzerbenachrichtigung wird aber nur noch bei nachbarschützender Wirkung der Festsetzungen, für die eine Befreiung beantragt wird, durchgeführt.

Gemeinderat Prior weist hin auf die Verpflichtung zur Gleichbehandlung aller Antragsteller. Gemeinderat Hagner ergänzt, dass Befreiungen von der Dachneigung bei verschiedenen Bauvorhaben bereits bewilligt wurden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage und 2 Stellplätzen auf dem Grundstück Flst. Nr. 10018/2, 74928 Hüffenhardt, Gemarkung Hüffenhardt zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 11:

Bürgermeister Neff gibt bekannt, dass in der letzten nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 21.02.2024 Herr Louis Krasniqi zum Geschäftsführenden Beamten der Gemeinde Hüffenhardt gewählt wurde. Frau Nadine Knapp wurde als Betreuungskraft für die Grundschulbetreuung an der Grundschule Hüffenhardt eingestellt. In gleicher Sitzung hat der Gemeinderat den Antrag auf Verleihung der Ehrenbürgerschaft für Julian Assange abgelehnt.

Zu Punkt 12:

Bürgermeister Neff gibt folgendes bekannt:

- Transnet BW Süd-West-Link; Nord-West-Link

Für das Umspannwerk Hüffenhardt wurden Bedarfsmaßnahmen zur Erweiterung angekündigt.

- Backhaus-Freunde: vielen Dank für die durchgeführte Müllsammelaktion

- Erörterungstermin Gasleitung SEL am 09.04.2024 um 10 Uhr in Leimen, St. Ilgen, siehe Bekanntgabe im Amtsblatt
- ELR-Programmentscheidung: 50.000 Euro Zuschuss für ein privates Vorhaben in der Kirchgasse
- Der Wanderweg unterhalb des Henkert wurde wegen umsturzgefährdeter Bäume gesperrt;
- Haushaltsverfügung des Landratsamts wird in Auszügen verlesen;
- Ferienbetreuung Kooperation mit Siegelsbach: die Anmeldezahlen werden mitgeteilt, zwischen 6 und 10 Anmeldungen in allen Ferienwochen;
 - Zusage an Siegelsbach wurde erteilt
- Termine
 - nächste Sitzung Gemeinderat: Donnerstag, 18.04.2024
 - Einwohnerversammlung morgen, Freitag 22.03.24 um 19 Uhr in der MZH
 - Sitzung Gemeindevwahlausschuss zur Zulassung der Wahlvorschläge. Donnerstag 28.03.2024 um 19 Uhr, Ersatztermin am Mittwoch, den 03.04.2024 um 19 Uhr

Gemeinderat Prior regt an, die Vorlagen der öffentlichen Sitzung im Internet im Vorfeld von Gemeinderatssitzungen zu veröffentlichen.

Bürgermeister Neff dankt für die Anregung und sagt Prüfung zu.

Gemeinderat Prinke erkundigt sich nach der Stellenausschreibung im Naturkindergarten. Bürgermeister Neff bestätigt anstehende personelle Veränderungen, in der nichtöffentlichen Sitzung erfolgen weitere Informationen.

Gemeinderat Müller erkundigt sich nach dem Stand der Glasfaserverkabelung und dem Zeitpunkt des Anschlusses. Bürgermeister Neff antwortet, dass die Gemeinde trotz mehrfacher Nachfrage und Bitte um Presseveröffentlichung keine Informationen erhalten hat.

Zu Punkt 13:

Ein Zuschauer erhält auf Anfrage Hintergrundinformationen zum Regelungsinhalt eines Redaktionsstatuts.

Ein Einwohner möchte wissen, ob der gesperrte Wanderweg unterhalb des Henkert zum 01. Mai wieder begehbar sein wird. Dies ist aufgrund der umfangreichen Schäden und der rechtlichen Situation mit vielen privaten Eigentümern äußerst unwahrscheinlich, so Bürgermeister Neff.

Auf Nachfrage von Gemeinderat Prior erläutert Ortsbaumeister Hahn, dass es sich nicht um einige wenige Bäume handelt, die entfernt werden müssen, sondern auf einer Länge von jeweils 20 m links und rechts des Weges müssen schadhafte und umsturzgefährdete Bäume umgemacht und beseitigt werden. Ca. 1/3 der Bäume sind nach seiner Einschätzung betroffen. Eine Beseitigung durch Private ist aufgrund der abschüssigen Lage und des Gefährdungspotentials nicht möglich.

Ein Zuhörer beschwert sich über den Zustand der Straßen nach Durchführung der Glasfaserverlegung, insbesondere müssen Bankette nachbearbeitet werden. Ortsbaumeister Hahn erklärt, dass immer eine Abnahme mit der Baufirma erfolgt und die Arbeiten erst abgenommen werden, wenn alle festgestellten Mängel beseitigt sind

Ein Einwohner spricht Gemeinderat Prior in seiner Eigenschaft als Jäger an und berichtet über vermehrtes Auftreten von Rehwild auf landwirtschaftlichen Flächen im Gewann Adelsee. Gemeinderat Prior entgegnet, dass dies jahreszeitlich bedingt sei und sich mit dem Wechsel der Jahreszeiten auch wieder ändern werden.